



Beitragsordnung

vom 01.05.2010
Änderung vom 07.10.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Festlegung der Beitragshöhe sowie der Umlagen und Gebühren	3
§ 3 Beiträge	3
§ 4 Beitragserhebung	3
§ 5 Beitragsrückstand	4
§ 6 Gebühren, Kosten	4
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1
Grundsatz

- (1) Der Ring- und Sportverein (RSV) Neuseddin e. V. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der Satzung (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3)
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 2
Festlegung der Beitragshöhe sowie der Gebühren und Kosten

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins setzt gemäß § 9 der Satzung die Höhe der Beiträge fest.
- (2) Der Vorstand legt die Gebühren und Kosten fest.

§ 3
Beiträge

Es werden gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2016 einheitlich folgende Beiträge erhoben:

Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 Euro/Monat
Rentner/Studenten/Auszubildende (ermäßigt)	9,00 Euro/Monat
Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	11,00 Euro/Monat

§ 4
Beitragserhebung

- (1) Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Das Mitglied hat für den Mitgliedsbeitrag Bringepflicht.
²Für minderjährige Mitglieder haften die Erziehungsberechtigten bis zum Eintritt der Volljährigkeit für die Entrichtung des Beitrages.
- (3) Der Beitrag ist grundsätzlich am 1. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat bargeldlos auf das Konto 3 525 052 269 des RSV Neuseddin e. V. bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, BLZ 160 500 00, zu entrichten.

- (4) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus § 3 der Beitragsordnung.
- (5) ¹Wenn der Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist, beginnt die Mitgliedschaft ab dem Tag der Antragstellung.
²Die Beitragspflicht entsteht dann ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.
- (6) Das Vorliegen der Voraussetzung zur Inanspruchnahme des ermäßigten Beitragssatzes ist durch geeignete Unterlagen über die entsprechende Lebenssituation unaufgefordert nachzuweisen; diesbezügliche Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Interessenten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, 4 Wochen am Training teilzunehmen (sogenanntes Probe-/Schnuppertraining). Für diese Zeit wird kein Beitrag erhoben.

§ 5 Beitragsrückstand

- (1) Die Mitglieder werden an Beitragsrückstände von mehr als 3 Monaten durch den Trainer, Übungsleiter bzw. Kassenwart mündlich erinnert.
- (2) Beitragsrückstände von mehr als 4 Monaten werden schriftlich unter Erhebung einer Mahngebühr (§ 6 Abs. 2 oder 3) durch den Kassenwart mit 1-monatiger Fristsetzung zur Zahlung des ausstehenden Beitrages angemahnt.
- (3) Sollten trotz der schriftlichen Mahnung der fällige Beitrag sowie die bis dahin angefallenen Kosten nicht gezahlt worden sein, kann der Beitragsrückstand durch Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens beigetrieben werden; im Übrigen wird auf § 5 Abs. 5 b) der Satzung verwiesen.

§ 6 Gebühren, Kosten

- (1) Gebühren und Kosten werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.
- (2) Es werden folgende Gebühren und Kosten erhoben:
- | | |
|---------|---|
| Mahnung | 2,55 Euro zzgl. Kosten für den Einschreibebrief |
|---------|---|
- (3) Für das gerichtlichen Mahnverfahren werden alle zusätzlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Der Vorstand